Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 28 (1921)

Heft: 24

Rubrik: Import : Export

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Import - Export

Kündigung der Handelsübereinkunft mit Spanien. Eine schlechte Weihnachtsbotschaft für die schweizerische Exportindustrie bildet die von Spanien soeben vorgenommene Kündigung des seit 6. Juli d. J. bestehenden modus vivendi mit der Schweiz. Beide Länder hatten damals vereinbart, sich gegenseitig die Meistbegünstigung zuzusichern, wobei jede Partei das Abkommen innerhalb Monatsfrist künden durfte. Diese Kündigung wäre nun zu begrüßen, wenn sich damit gleichzeitig die Möglichkeit verbände, mit Spanien zu einer eigentlichen Handelsübereinkunft zu gelangen die für den Austausch der Erzeugnisse beider Länder Vorteile bieten würde. Eine solche Verständigung ist jedoch, angesichts der kurzen Frist völlig ausgeschlossen und so sieht sich die Schweiz der Notwendigkeit gegenübergestellt, vom 19. Januar 1922 an die neuen, gegen früher stark erhöhten Zölle des spanischen Tarifs (2. Kolonne) in Kauf zu nehmen. Bei einer Weigerung hätte die Schweiz mit den Zöllen des neuen spanischen Generaltarifs zu rechnen, die unüberwindlich sind.

Durch das Vorgehen der spanischen Regierung werden insbesondere die Erzeugnisse der schweizerischen Stickerei-, Seiden-, Uhren- und chemischen Industrien betroffen. Dabei ist es zwar möglich, daß diese Artikel, zum Teil und für kurze Zeit, die Ansätze des neuen spanischen Tarifs zwar ertragen könnten, da die französische Konkurrenz, infolge des zwischen Spanien und Frankreich ausgebrochenen Zollkrieges ausgeschaltet ist. Ein solcher Zustand kann und darf jedoch nicht von langer Dauer sein, und die schweizerischen Behörden dürfen nichts unversucht lassen, um möglichst rasch mit Spanien zu einer handelspolitischen Verständigung zu gelangen.

Die Ansätze des neuen spanischen Tarifs, die den schweizerischen und den Erzeugnissen anderer Länder gegenüber, wie schon erwähnt, am 19. Januar 1922 in Kraft treten werden, sind heute nicht einmal offiziell bekannt und anscheinend immer noch nicht endgültig festgelegt. Für ganzseidene Gewebe werden Ansätze von nicht weniger als 51 und 54 Gold-Peseten per Kilogramm genannt.

Zollkrieg zwischen Frankreich und Spanien. In der Nummer vom 30. November der „Mitteilungen" ist unter der Ueberschrift „Französische Wirtschafts-Politik" darauf hingewiesen worden, daß Frankreich den modus vivendi mit Spanien gekündet habe und am 10. Dezember die Entscheidung fallen werde, ob die Handelsbeziehungen zwischen beiden Staaten abgebrochen, oder aber auf neuer Grundlage fortdauern würden. Es ist nun, da anscheinend auf beiden Seiten das ernstliche Bestreben zu einer Verständigung nicht vorhanden war, zum Bruch gekommen. Infolgedessen unterliegen französische Waren bei ihrer Einfuhr nach Spanien den Ansätzen des Generaltarifs, wobei noch besondere Erschwerungen hinzukommen, und das Gleiche gilt für die spanischen Erzeugnisse, die in Frankreich eingeführt werden sollen. Frankreich hat überdies, mit Wirkung vom 11. Dezember an, für eine Anzahl spanischer Waren die Erhebung von besonderen Zuschlägen zu den Generalzöllen verfügt.

Es ist klar, daß ein solcher Zustand, der wohl zum Teil auch auf die zwischen beiden Ländern bestehende politische Spannung zurückzuführen ist, den Kreisen von Handel und Industrie, welche das Opfer dieses Kampfes zu tragen haben, zuwider ist. Spanien bemüht sich nunmehr, durch beschleunigte Verhandlungen mit andern Ländern, Ersatz für den Ausfall in Frankreich zu suchen und die französischen Verbände, insbesondere der Exportindustrie, sind an ihre Regierung gelangt, um diese zu einem Einlenken zu bewegen.

Für die schweizerischen Industrie- und Handelsfirmen war das Geschäft mit der Kundschaft in Spanien, infolge der Zollerhöhungen und der Vorschriften inbezug auf die Goldzahlung außerordentlich schwierig geworden. Das Ausbleiben des französischen Wettbewerbes mag nun bei einzelnen Branchen auf die schweizerische Ausfuhr in günstigem Sinne einwirken, doch wird man sich, angesichts der allgemeinen schlechten Geschäftslage in Spanien vorläufig in dieser Beziehung keiner übertriebenen Hoffnung hingeben dürfen.

Einfuhr nach Ungarn. Die ungarische Regierung hat, in teilweiser Abweichung der bisher befolgten Praxis der Einfuhrverbote, die Einfuhr einiger Artikel ohne weitere Schwierigkeiten freigegeben. Soweit Textilwaren in Frage kommen, handelt es sich in der Hauptsache um Baumwollgarne und Gewebe, um wollene Garne und Gewebe, um Wirk- und Strickwaren aus Baumwolle, Wolle und Halbseide, um halbseidene- und um Samtbänder, um seidene Garne, Kunstseide, seidenes Beuteltuch und halbseidene Gewebe. Von der Einfuhr ausgeschlossen bezw. nur gegen eine besondere Einfuhrbewilligung möglich, bleibt somit nach wie vor die Einfuhr aller ganzseidenen Artikel.

Einfuhr von Seidenwaren nach Kanada. Kanada spielt seit einigen Jahren für die Ausfuhr schweizerischer Seidenstoffe und Bänder eine ausschlaggebende Rolle. Die schweizerische Seidenindustrie hat es verstanden, sich dort ein bedeutendes Absatzgebiet zu sichern, das ihr allerdings durch den scharfen Wettbewerb der Fabrik der Vereinigten Staaten, Frankreichs und insbesondere Japans streitig gemacht wird.

Aus den nachfolgenden Zusammenstellungen, die wir dem Lyoner „B. d. S." entnehmen, geht hervor, daß die Schweiz ihren Anteil an der Versorgung des kanadischen Marktes in den letzten Jahren wieder zu steigern vermochte. Die Zahlen sind folgende (Rechnungsjahr 1. April bis 31. März), wobei noch die Einfuhr in den sechs Monaten April/September 1921, also während des halben Geschäftsjahres 1921/22 beigefügt wird:

Einfuhr aus:	1918/19 Dollars	1919/20 Dollars	1920/21 Dollars	1921 1.Apr.-30.Sept. Dollars
Schweiz	413 800	4 944 000	6 758 700	2 099 100
Frankreich	576 500	1 427 500	1 483 000	576 100
England	919 800	1 637 200	1 866 800	308 900
Italien	7 800	42 800	32 700	6 200
U. S. A.	8 170 600	5 779 400	2 370 200	1 205 100
Japan	5 656 000	6 925 000	4 202 900	2 125 200
China	156 400	132 400	93 300	119 000

Schweizerische Gesandtschaft, London. — Englische Fachblätter. Die schweizerische Gesandtschaft in London schreibt uns: Die Handelsabteilung der Gesandtschaft publiziert soeben in zweiter Auflage eine „Liste der hauptsächlichsten Fachschriften für Handel und Industrie in England", die für schweizerische Firmen, welche in englischen Blättern inserieren wollen, von großem Nutzen sein dürfte. Die Liste ist in 28 Rubriken geteilt und umfaßt folgende Branchen: Architektur; Möbel; Kohle, Eisen, Stahl etc.; Elektrizität; Mechanik und Transportwesen; Schiffsbau etc.; Lebensmittel; Chemische Produkte; Oele und Fette; Graphische Künste; Wissenschaftliche Instrumente; Finanzwesen; Textilien und verwandte Branchen; Leder und Kautschuk; Quincaillerie; Glasbranche; Uhren und Bijouterien; Spiele und Spielwaren; Musik; Hotels; Landwirtschaft; Mode- und Sportzeitschriften; Flugwesen sowie Publikationen allgemeiner Natur. Interessenten, welche die Liste zu erhalten wünschen, belieben sich an die Schweizerische Gesandtschaft in London zu wenden.

Industrielle Nachrichten

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungsanstalten im Monat November 1921:

	November	Januar-Nov.
Mailand	528 656	5 479 750
Lyon	452 093	3 485 163
Zürich	115 430	848 069
Basel	50 420	354 202
St. Etienne	60 428	399 289
Turin	36 677	347 380
Como	19 285	193 342

Schweiz.

Ueber die Lage des Arbeitsmarktes in der Textilindustrie äußert sich das eidgenössische Arbeitsamt im Bulletin per November wie folgt:

In der Seidenstoffabriktion arbeiten 4900 Arbeiter in verkürzter Arbeitszeit und im November sind 882 Arbeiter entlassen worden. Die Weltmarktlage ist für schweizerische Seidenwaren, deren Fabrikation sehr teuer zu stehen kommt, immer noch ungünstig. Auf eine Besserung der geschäftlichen Lage kann noch nicht gerechnet werden. Es ist im Gegenteil anzunehmen, daß in nächster Zeit wieder Betriebseinschränkungen von erheblichem Umfang vorgenommen werden müssen. In der Seidenbandindustrie ist die Arbeitslosigkeit infolge etwas besserer Beschäftigung vorübergehend zurückgegangen. In der Seidenhilfsindustrie arbeiten 29% der Arbeiter in verkürzter Arbeitszeit, in der Spinnerei, Zwirnerei und Weberei 18,5%. In